

2018/27

Berlin, den 19. September 2018

Schiedsspruch

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Schiedskläger –

2. [...]

– Partei zu 2 und Schiedsbeklagte –

erlässt das Schiedsgericht durch die Schiedsrichter Dr. Lovens-Cronemeyer, Dr. Mutlak und Dr. Winkler auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 19. September 2018 folgenden Schiedsspruch:

- 1. Für die Ermittlung der gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009¹ für das Kalenderjahr 2016 zu vergütenden Strommenge aus den Solaranlagen des Schiedsklägers in [...] ist im konkreten Fall nicht auf den Messwert des zu diesem Zeitpunkt eingebauten Zählers zurückzugreifen, da dieser Messwert für das Kalenderjahr 2016 nicht plausibel ist.**

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

2. Für die Ermittlung der zu vergütenden Strommenge für das Kalenderjahr 2016 sind die Messwerte aus dem Datenlogger des Wechselrichters des Schiedsklägers verbunden mit einem Abgleich von Messreihen zu einem früheren bzw. späteren Zeitpunkt, vorliegend insgesamt 3 174 kWh, zugrunde zu legen.

Ergänzender Hinweis des Schiedsgerichts:

Wenn und soweit die Schiedsbeklagte geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Schiedsspruchs ergibt, so liegen hinsichtlich darauf beruhender Zahlungen oder Forderungen der Schiedsbeklagten an die Schiedsklägerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017² vor.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 21.06.2018 (BGBl. I S. 862), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob für die Ermittlung der Einspeisevergütung nach dem EEG für das Kalenderjahr 2016 der Messwert aus einem geeichten und geprüften Zähler heranzuziehen ist, wenn dieser Messwert unplausibel ist.
- 2 Der Schiedskläger betreibt in [...], Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 4,2 kW_p. Die Solaranlagen wurden am 22. Dezember 2010 in Betrieb genommen und speisen seitdem in das Netz für die allgemeine Versorgung der Schiedsbeklagten ein. Die geografischen Standortkoordinaten der Solaranlagen lauten [...]"N (Breite) sowie [...]"O (Länge). Das Dach, auf dem die Solaranlagen installiert sind, weist einen Neigungswinkel von 33° auf. Verschattungen existieren nicht. Der verwendete Wechselrichter ist vom Fabrikat Powerstocc Excellent des Herstellers Centrosolar AG. Aus der Anlagendokumentation geht hervor, dass Schiedskläger und Schiedsbeklagte von einer durch die Solaranlagen erzeugten und in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strommenge von ca. 3 700 kWh pro Jahr ausgingen.
- 3 Die Solaranlagen des Schiedsklägers werden in Volleinspeisung betrieben, ein Eigenverbrauch findet nicht statt. Der Schiedskläger hat den Einbau des Erzeugungszählers veranlasst und ist Messstellenbetreiber. Seit der Inbetriebnahme hat der Schiedskläger keine baulichen Veränderungen an den Solaranlagen bzw. deren elektrischer Verschaltung vorgenommen oder veranlasst. Auch sind keine technischen Störungen an den elektrischen Anlagen bekannt.
- 4 Die Schiedsbeklagte forderte vom Schiedskläger zuviel geleistete Einspeisevergütung für den im Jahr 2016 eingespeisten Strom in Höhe von insgesamt 1 066,57 € zurück. Grund für die Rückforderung war die Einspeisemenge von 370 kWh, die sich aus der Ablesung des kundeneigenen Erzeugungszählers für das Kalenderjahr 2016 ergibt. Diese ist im Vergleich zu den eingespeisten Strommengen vorheriger Jahre deutlich kleiner.
- 5 Aufgrund dessen ließ der Schiedskläger den Stromzähler am 1. Februar 2017 ausbauen, überprüfen und durch einen neuen Stromzähler ersetzen. Das Gutachten des Landesbetriebs für Mess- und Eichwesen [...(LBME)] ergab keine Auffälligkeiten und bestätigte die einwandfreie Funktion des alten Zählers. Das Gutachten hat der Schiedskläger der Schiedsbeklagten zur Verfügung gestellt. Der Schiedskläger zweifelt das Gutachten des LBME nicht an. Im Grundsatz ist denkbar, dass die mechanische Drehscheibe des überprüften Zählers, z. B. durch einen Span oder sonstige Ver-

unreinigungen, verklemmt war und sich dies bei der Demontage bzw. beim Transport gelöst hat, weshalb bei der Überprüfung keine Fehlfunktion mehr festgestellt wurde.

- 6 Der Schiedskläger begehrt die Feststellung der für das Jahr 2016 zu vergütenden Strommenge in einer den vorherigen Jahren entsprechenden Größenordnung ohne Berücksichtigung der Messwerte des Stromzählers für das Jahr 2016. Zur Plausibilisierung möglicher Ersatzwerte stellt der Schiedskläger Messwerte des Datenloggers des Wechselrichters in Verbindung mit den Einspeisemengen des alten und neuen Stromzählers seit Inbetriebnahme der Solaranlagen bereit, woraus sich folgende Datenbasis ergibt:

Jahr	Zähler alt	Zähler neu	Datenlogger
2010	0 kWh	-	
2011	3 855 kWh	-	
2012	3 337 kWh	-	
2013	2 920 kWh	-	
2014	3 055 kWh	-	
2015	3 105 kWh	-	
2016	370 kWh	-	
Januar 2017	27 kWh	-	
Februar bis 31. Dezember 2017	-	3 947 kWh	
2017 gesamt	3 974 kWh		
Gesamt bis 18. August 2017	19 368 kWh		22 172 kWh

- 7 Die einzelnen Jahresmesswerte aus dem Datenlogger können im Nachhinein nicht mehr ausgelesen bzw. generiert werden. Der Datenlogger des Wechselrichters zeigt seit Inbetriebnahme der Solaranlagen bis zum 18. August 2017 eine Erzeugungsmenge von 22 172 kWh und bis zum 31. Mai 2018 von 24 620 kWh an. Demgegenüber ergibt sich aus den abgelesenen Jahresmesswerten des alten Stromzählers und des neuen Stromzählers eine Summe der Erzeugungsmenge bis zum 18. August 2017 von 19 368 kWh. Dies entspricht einer Differenz zwischen Gesamt-Zählermesswert und Gesamt-Datenloggermesswert von 2 804 kWh (Stand 18. August 2017).
- 8 **Der Schiedskläger** behauptet, der verwendete Stromzähler habe zumindest für das Jahr 2016 nicht korrekt gemessen. Aus der Gegenüberstellung der Messwerte von altem und neuem Stromzähler sowie Datenlogger des Wechselrichters werde deutlich, dass die Einspeisemenge von 370 kWh für das Jahr 2016 im Vergleich zu den Mengen aus den Jahren zuvor und zu der Menge aus dem Jahr 2017 sowie der Teilmenge

aus 2018, die vom neuen Zähler gemessen wurde, unplausibel sei. Für die angebliche Mindererzeugung gebe es auch keine Erklärung.

- 9 Die Differenz zwischen den bis zum 18. August 2017 abgelesenen Messwerten durch Stromzähler und Datenlogger über 2 804 kWh entspreche der von ihm bemängelten, nicht vergüteten Minderleistung im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren. Auch die gemessenen Einspeisemengen des neuen Stromzählers in der Zeit von Februar bis August 2017 entsprächen in der Größenordnung den Messwerten des alten Zählers vor dem fraglichen Messwert für das Jahr 2016.
- 10 **Die Schiedsbeklagte** ist der Ansicht, dass aufgrund des Vorliegens des Eichnachweises und der amtlichen Erklärung zur ordnungsgemäßen Betriebsweise der Messeinrichtung (Gutachten des LBME) kein Raum bestehe, die Richtigkeit der für 2016 gemessenen Strommengen anzuzweifeln. Daher könne sie nicht ohne Weiteres einen anderen Wert für die Ermittlung der Einspeisevergütung für das Jahr 2016 zugrundelegen und in den EEG-Belastungsausgleich einstellen. Es sei eine juristische Ermessensfrage, wann der Tatbestand der „ernsthaften Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“ im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StromGVV³ gegeben sei.
- 11 Dem schiedsrichterlichen Verfahren liegen folgende Fragen zugrunde:
1. Ist für die Ermittlung der gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009 zu vergütenden Strommenge aus den Solaranlagen des Schiedsklägers in [...] für das Kalenderjahr 2016 zwingend auf den Messwert des vorhandenen Zählers zurückzugreifen, auch wenn der Schiedskläger darlegen kann, dass der Messwert für das Kalenderjahr 2016 nicht plausibel ist?
 2. Verneinendenfalls: Welcher Wert kann für die Ermittlung der zu vergütenden Strommenge aus den Solaranlagen des Schiedsklägers für das Kalenderjahr 2016 zugrundegelegt werden; insbesondere Messwerte aus dem Datenlogger des Wechselrichters verbunden mit einem Abgleich von Messreihen zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt?

³Stromgrundversorgungsverordnung v. 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), im Folgenden: StromGVV.

2 Begründung

2.1 Verfahren

12 Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.2 Würdigung

13 Für die Ermittlung der gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009 für das Kalenderjahr 2016 zu vergütenden Strommenge aus den Solaranlagen des Schiedsklägers in [...] ist im konkreten Fall nicht auf den Messwert des zu diesem Zeitpunkt eingebauten Zählers zurückzugreifen, da dieser Messwert für das Kalenderjahr 2016 nicht plausibel ist (Abschnitt 2.2.1).

14 Für die Ermittlung der zu vergütenden Strommenge für das Kalenderjahr 2016 sind die Messwerte aus dem Datenlogger des Wechselrichters des Schiedsklägers verbunden mit einem Abgleich von Messreihen zu einem früheren bzw. späteren Zeitpunkt, vorliegend insgesamt 3 174 kWh zugrunde zu legen (Abschnitt 2.2.2).

2.2.1 Unplausibler Messwert – Erschütterung der Richtigkeitsvermutung

15 Die für das Kalenderjahr 2016 von dem alten Zähler gemessene Einspeisemenge in Höhe von 370 kWh ist für die zu ermittelnde und vergütende Strommenge aus den Solaranlagen des Schiedsklägers nicht zugrunde zu legen, da dieser Messwert zur Überzeugung des Schiedsgerichts nicht plausibel ist.

16 Dagegen spricht auch nicht von vornherein, dass eine Befundprüfung einer staatlich geprüften Stelle ergeben hat, dass der Zähler, der den beanstandeten Messwert für das Kalenderjahr 2016 angezeigt hat, funktionstüchtig war.

17 Zwar greift bei geeichten Messeinrichtungen eine gesetzliche Richtigkeitsvermutung hinsichtlich der damit ermittelten Messwerte.⁴ Diese Richtigkeitsvermutung greift

⁴Clearingstelle, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/2>, Rn. 149; BGH, Urt. v. 17.11.2010 – VIII ZR 112/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4186> Rn. 15.

entsprechend auch für den Fall, dass in einer Befundprüfung keine Fehlfunktion des betreffenden Zählers festgestellt wird.

- 18 Gänzlich auszuschließen ist aber eine Fehlfunktion eines geeichten Zählers, auch wenn dieser ausgebaut, von einer externen Stelle geprüft und für funktionsfähig befunden wurde, jedoch nicht. Dafür spricht auch das Urteil des BGH in einem Fall, in dem sich der Haushaltsstromverbrauch im Vergleich zum Vorjahr ohne ersichtlichen Grund verzehnfacht hatte und der betreffende Stromzähler entsorgt wurde, nachdem eine Untersuchung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle keinen Mangel festgestellt hatte.⁵ Hierzu führt der BGH u. a. aus:

„Zu Unrecht macht die Revision zunächst geltend, der vom Berufungsgericht bejahten ernsthaften Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers stehe das im Prozess vorgelegte Messprotokoll einer staatlich anerkannten Prüfstelle entgegen, weil dieses ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Messeinrichtung bestätige und damit eine etwaige Indizwirkung einer erheblichen Mengenüberschreitung ‚entkräftet‘ sei ... Das Berufungsgericht hat die im Prüfschein bestätigte beanstandungsfreie Befundprüfung des Stromzählers bei seiner Würdigung ausdrücklich berücksichtigt, ist jedoch angesichts der übrigen von ihm festgestellten Umstände (angebliche Verzehnfachung des Verbrauchs, Zuschnitt des Haushalts der Beklagten) zu der nachvollziehbaren Einschätzung gelangt, dass gleichwohl die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers gegeben sei.“⁶

- 19 Zwar geht es in dem vorgenannten BGH-Urteil um Fragen der Bezugsmessung – insbesondere um die Frage, ob die „ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“ besteht und der Stromkunde deshalb zur Zahlungsverweigerung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 StromGKV berechtigt ist – mit der Folge, dass bei berechtigten Einwendungen des Stromkunden der Versorger bereits im Zahlungsprozess die Einwendungen zu widerlegen hat. Diese grundsätzlichen Erwägungen lassen sich gleichwohl auch auf die Einspeisemessung übertragen, da die Erwägungen des BGH hinsichtlich

⁵BGH, Urt. v. 07.02.2018 – VIII ZR 148/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/4152>; in diesem Sinne auch LG Magdeburg, Urt. v. 28.10.2016 – 11 O 405/16, Rn. 21 mit weiteren Nachweisen, abrufbar unter <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/>.

⁶BGH, Urt. v. 07.02.2018 – VIII ZR 148/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/4152>, Rn. 16, Auslassungen nicht im Original.

der Richtigkeitsvermutung eines Messwertes nicht von der Richtung des Stromflusses (vom Netz zum Stromkunden, oder von der dezentralen Erzeugungsanlage in das Netz) abhängig gemacht wurden. Die Richtigkeitsvermutung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Messeinrichtungen, unabhängig davon, ob sie Bezugsstrom aus dem oder Erzeugungsstrom in das Netz für die allgemeine Versorgung messen. Es sind insoweit für die Beurteilung eines Messwertes dieselben Maßstäbe sowohl für die Bezugsstrommessung als auch für die Einspeisemessung anzulegen.

- 20 Ob die „ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“ besteht, ist nach BGH unter Heranziehung aller konkreten Umstände des Einzelfalls zu würdigen; der BGH kam in dem von ihm zu beurteilenden Fall zu der Einschätzung, dass bei einer Verzehnfachung des Verbrauchs bei moderatem Haushaltszuschnitt die „ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“ *trotz* des für funktionstüchtig befundenen Zählers gegeben ist.
- 21 Für den verfahrensgegenständlichen Messwert für das Kalenderjahr 2016 besteht zur Überzeugung des Schiedsgerichts nach Würdigung der konkreten Umstände im Einzelfall trotz der positiven Befundprüfung des betreffenden Zählers die „ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“. Dieser Messwert erscheint unplausibel und ist insoweit auch nicht der Ermittlung der gesetzlichen Förderung nach dem EEG zugrundezulegen.
- 22 Der Schiedskläger hat nachvollziehbar dargelegt, dass er seit Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen Solaranlagen keine baulichen oder technischen Veränderungen an den Solaranlagen oder deren Verschaltung vorgenommen bzw. veranlasst hat. Auch waren insgesamt – auch nicht 2016 – keine Verschattungsprobleme oder sonstige technische Defekte an den Solaranlagen bzw. der elektrischen Anlage bekannt.
- 23 Der Einwand des Schiedsklägers gegen den Messwert des alten Zählers für 2016 ist damit berechtigt. Denn der im Vergleich zu den Vorjahren und zum Folgejahr nach dem erfolgten Zählerwechsel signifikant geringere Messwert für 2016 – im Vergleich zum Vorjahr (2015) beispielsweise um 88 Prozent geringer – ist nicht nachvollziehbar und damit auch nicht als Vergütungsbasis zugrundezulegen.
- 24 Aus welchem Grund die Funktionsprüfung des betreffenden Zählers positiv beschieden wurde, mithin der Zähler bei der Prüfung einwandfrei funktionierte und gleichwohl der Messwert für 2016 derart unplausibel war, kann deshalb vorliegend offen bleiben. Dies lässt sich auch nicht mehr im Nachhinein feststellen. Lediglich informatorisch weist das Schiedsgericht darauf hin, dass sich möglicherweise eine

mechanische Beeinträchtigung des Zählers beim Transport durch Erschütterungen wieder gelöst hat. Wenig wahrscheinlich erscheint es dem Schiedsgericht, dass es aufgrund einer schadhafte Isolierung zu Stromverlusten zwischen dem Datenlogger am Wechselrichter und dem Zähler kam. Denn infolge von Isolierungsschäden wäre nicht mit Stromverlusten in der Größenordnung von 90 Prozent zu rechnen. Auch kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sich ein Defekt, der zu so gravierenden Stromverlusten führt, durch einen schlichten Zählerwechsel beheben lässt.

2.2.2 Ermittlung der zu vergütenden Strommenge in 2016

- 25 Für die Ermittlung der zu vergütenden Strommenge aus den Solaranlagen des Schiedsklägers für das Kalenderjahr 2016 sind Messwerte aus dem Datenlogger des Wechselrichters verbunden mit einem Abgleich von Messreihen zu einem früheren bzw. späteren Zeitpunkt zugrunde zu legen. Dies ergibt hier eine Strommenge von insgesamt 3 174 kWh, von denen 370 kWh bereits vergütet wurden.
- 26 Der Schiedskläger ist Messstellenbetreiber für den Zähler seiner Solaranlagen. Als solcher ist es seine Aufgabe, die ordnungsgemäße Messung an seinen Solaranlagen sicherzustellen. Als Anlagenbetreiber ist er zudem gemäß § 71 Abs. 1 EEG 2017 verpflichtet, dem Netzbetreiber zum 28. Februar eines Jahres, die für die Abrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass eine Messeinrichtung nicht geeicht ist bzw. nicht richtig funktioniert oder der betreffende Messwert unplausibel ist, wurde bereits in der Empfehlung 2011/2/2 der Clearingstelle ausgeführt:

„Die Einhaltung oder Nichteinhaltung des Eichrechts hat indes Auswirkungen auf die Darlegung und Abrechnung der zu vergütenden Strommengen: Sind die Strommengen durch geeichte Zähler erfasst worden, so besteht eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Messung. Verstöße gegen das Eichrecht haben – neben etwaigen Sanktionen durch die Eichbehörden – hingegen zur Folge, dass keine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Messwerte besteht. Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben in diesem Fall die Richtigkeit der Messwerte auf anderem Wege plausibel darzulegen und ggf. zu beweisen. Als Hilfsmittel, um bspw. beim Ausfall der eichrechtskonformen Messeinrichtung

plausible Zahlenwerte für die Abrechnung zu ermitteln, kommen insbesondere in Betracht:

- Ertragsgutachten für die fragliche oder eine annähernd gleiche Anlage
- Messwerte aus dem Datenlogger der Fotovoltaikinstallation (oder des Wechselrichters) verbunden mit einem Abgleich von Messreihen dieser Messeinrichtung mit zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt erhobenen Messreihen der eichrechtskonformen Messeinrichtung
- der Prüfbericht einer staatlich anerkannten Prüfstelle.⁷

- 27 Vorliegend liegt zwar kein Verstoß gegen das Eichrecht vor, da es sich um eine geeichte Messeinrichtung gehandelt hat, deren Funktionsfähigkeit durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle bestätigt wurde. Gleichwohl handelt es sich bei dem Messwert für das Kalenderjahr 2016 um einen unplausiblen Messwert (s. Abschnitt 2.2.1), weshalb ebenfalls ein Ersatzwert zu ermitteln und insofern auf die oben dargestellten Hilfsmittel zurückzugreifen ist.
- 28 Für das Kalenderjahr 2016 ist vorliegend von einer Gesamteinspeisemenge von 3 174 kWh auszugehen, von denen 370 kWh bereits vergütet wurden. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:
- 29 Unter Nutzung der Einstrahlungsdatenbank und des Ertragsrechners für PV-Anlagen des Photovoltaic Geographical Information System (PVGIS)⁸ lässt sich für die verfahrensgegenständlichen Solaranlagen unter Zugrundelegung der konkreten Anlagendaten (Standort der Anlage, 4,2 kW_p installierte Leistung, Neigungswinkel von 33° und Azimutwinkel von ca. 50°) ein zu erwartender jährlicher Ertrag von etwa 3 710 kWh berechnen. Hierbei wurden für die Strahlungswerte langjährige Mittelwerte sowie Standardwerte für Verluste verwendet. Dies entspricht auch dem von Schiedskläger und Schiedsbeklagten angenommenen jährlichen zu erwartenden Ertrag von 3 700 kWh.

⁷Clearingstelle, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwtg.de/empfv/2011/2/2>, Rn. 149.

⁸PV-Ertragsdatenbank PV-GIS des Joint Research Center der Europäischen Kommission, abrufbar unter <http://re.jrc.ec.europa.eu/pvgis/>, zuletzt abgerufen am 22.08.2018.

- 30 Die durchschnittlichen Jahreserträge auf Grundlage der Messwerte eines geeichten Zählers seit Inbetriebnahme der Solaranlagen des Schiedsklägers – ohne Berücksichtigung des unplausiblen Messwertes von 370 kWh für 2016 – betragen 3 370 kWh pro Jahr.
- 31 Die Differenz zwischen Zählermesswert und Datenloggermesswert seit Inbetriebnahme der Solaranlagen bis zum 18. August 2017 beträgt 2 804 kWh. Diese Differenz stellt eine plausible Näherung derjenigen Strommenge dar, die im Jahr 2016 aus nicht mehr nachzuvollziehenden Gründen nicht vom geeichten Zähler gemessen, jedoch vom Datenlogger aufgezeichnet wurde. Denn nimmt man die Differenz von 2 804 kWh als „Fehlmenge“ für 2016, die zwar erzeugt und eingespeist, aber nicht gemessen und damit auch nicht vergütet wurde und rechnet dazu die in 2016 (zu wenig) gemessenen und bereits vergüteten 370 kWh, ergibt sich ein Jahresertrag für 2016 von 3 174 kWh.
- 32 Durch Zugrundelegen dieses Wertes aus der Differenz zwischen Datenlogger und Zählermesswerten statt der ebenso im Grundsatz plausiblen Durchschnittsjahreserträge der geeichten Zähler in den Zeiträumen, in denen korrekt gemessen wurde, wird zum einen der geringere Wert gewählt (3 174 kWh Jahresertrag in 2016 statt 3 370 kWh). Damit wird ein Sicherheitsabschlag nach unten berücksichtigt und gewährleistet, dass jedenfalls nicht zuviel Vergütungszahlung auf Kosten des EEG-Umlagekontos ausgezahlt werden. Zum anderen spricht auch für die Heranziehung des Messwertes aus dem Datenlogger, dass hier eine Messung zugrunde liegt, die dem Grundsatz nach geeignet ist, um die schwankenden Einstrahlungssituationen für die einzelnen Jahre abzubilden. Denn die sechs der Betrachtung zugänglichen Vergleichsjahre (2011 bis 2015 sowie 2017) weisen – u. a. witterungsbedingt – signifikante Ertragsschwankungen auf, die durch eine konkrete Messung besser abgebildet werden kann als durch eine Durchschnittsbetrachtung. In jedem Fall liegen die Zählermesswerte im Vergleich mit dem Datenloggermesswert in einer vergleichbaren Größenordnung der Jahreserträge, was gegen den unplausiblen Messwert für 2016 spricht.

Dr. Lovens-Cronemeyer

Dr. Mutlak

Dr. Winkler